



Arbeitsgemeinschaft Deutscher  
Bewährungshelferinnen und  
Bewährungshelfer e.V.

---

**Bundessvorstand**  
Bundessvorsitzender

---

ADBeV Clara-Zetkin-Str.7, 14471 Potsdam

Freistaat Thüringen  
Justizministerium Postfach  
Postfach 90 04 62

99107 Erfurt

Soziale Dienste der Justiz  
Holger Gebert  
Heinrich-Mann-Allee 103 / Haus 15  
14473 Potsdam

Fon: 0331-20 05 918  
Fax: 0331-20 05 940

holger.gebert@  
sdj.brandenburg.de

**Ihr Zeichen: 4427/2/4513**

Potsdam, 02. August 2013

## **Entwurf eines Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches Anhörung nach § 21 ThürGGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. (ADBeV) bedankt sich bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorgelegten Gesetzentwurf, welcher uns zugeleitet wurde.

Seit Jahrzehnten bemängelt der Berufsverband der Bewährungshilfe die ungenügend geregelte Zusammenarbeit und Verknüpfung zwischen dem stationären und dem ambulanten Sozialdienst der Justiz. Die ADBeV setzt sich in ihren kriminalpolitische Kernforderungen u. a. insbesondere für

- die Reduzierung und Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen,
- den offenen Vollzug als Regelvollzug,
- die Dezentralisierung des Vollzuges und heimatnahe Unterbringung von Strafgefangenen
- Tarifgerechte Entlohnung von Gefangenenarbeit und Übernahme der Gefangenen in die Sozialversicherung sowie
- einen Rechtsanspruch auf Hafturlaub zur Verbesserung der Haftentlassung ein.

Bankverbindung  
Stadtsparkasse Gladbeck  
KTO 66 0 43  
BLZ 424 500 40

Der Berufsverband der Bewährungshilfe erkennt in dieser Hinsicht an, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ein Fortschritt gegenüber der bisherigen bundeseinheitlichen Regelung erzielt wird und sich der Entwurf unseren berufs-politischen Forderungen in ersten Schritten annähert.

Als besonders positiv wird von uns bewertet, dass der verfassungsrelevante Grundsatz, dass Recht auf Resozialisierung von Inhaftierten, nunmehr auch im Erwachsenstrafvollzug eine stärkere Berücksichtigung findet. Den Fokus des Gesetzes, von Beginn der Inhaftierung an, auf die Entlassung zu legen und die Gefangenen zu einem nachfolgend straffreien Leben zu befähigen, liegt im natürlichen Interesse unserer Kollegenschaft. Die im Gesetz dafür ausgewiesenen Verfahren, zur Diagnostik, der individuellen Erstellung von Vollzugs- und Eingliederungsplanung sowie deren regelmäßiger Überprüfung und Fortschreibung, die zunehmende Öffnung zu Langzeitausgängen und Verlegung in den offenen Vollzug, die Vernetzung mit den ambulanten Diensten und die frühzeitige Einbindung des Sozialen Dienstes der Justiz, wird sich letztendlich auch ansatzweise positiv auf unsere zukünftige nachfolgende Arbeit auswirken.

Die positive Grundausrichtung des Gesetzes mit seinem Resozialisierungsgedanken erscheint der ADBeV jedoch nicht konsequent und verbindlich genug.

Ohne weitergehende gesetzliche Regelungen – die in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien oder Landesbehörden die Resozialisierung nach einer möglichen Inhaftierung – deutlicher und verbindlich festschreibt, werden die positiven Grundlagen die im weiteren Zeitablauf durch den angedachten Behandlungsvollzug in jedem Einzelfall erreicht werden könnten, relativ rasch wieder zu Nichte gemacht. Es wäre z. B. wünschenswert, wenn die Sozialbehörden mit dem Tage der Entlassung ihrer Pflicht zur Hilfeleistung nachkommen und alle Antragsformalitäten zuvor abgeklärt sein würden. Die Alltagsrealität sieht jedoch bedeutend schlechter aus, als man vermutlich wahr haben möchte.

Die praktischen beruflichen Erfahrungen unsererseits vor allem im Fachbereich Bewährungshilfe/Führungsaufsicht zeigen z. B. seit mehreren Jahren auf, dass die Möglichkeit für die Anmietung von geeigneten Wohnraum durch die marktwirtschaftliche Orientierung der städtischen Wohnungsbaugesellschaften selbst in Großstädten für uns zunehmend komplizierter wird. Ohne unsere Unterstützung oder sogar Intervention gerade in diesem Bereich werden eigenständige Bemühungen ehemaliger Gefangener völlig ergebnislos verlaufen.

Nach unserer beruflichen Auffassung ist es deshalb zwingend notwendig, dass zum Entlassungszeitpunkt – und hier ist es letztendlich völlig egal zu welchem Zeitpunkt der Strafvollstreckung der Entlassungstag eines jeden Gefangenen liegen wird – abgeklärt sein muss, wo er wohnen oder untergebracht sein wird, wie sich die berufliche- oder Ausbildungssituation (vor allem mit bereits konkret abgeprüften Leistungsansprüchen gegenüber den zuständigen Arbeitsverwaltungen) darstellt und vor allem muss die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung erfolversprechend vorbereitet sein.

Insbesondere diese dargestellten Lebensbereiche sind für eine erfolgreiche Resozialisierung nach einer Haftentlassung von herausgehobener Bedeutung.

Der vorgelegte Gesetzentwurf formuliert hier nur schwach und letztendlich bedeutungs- sowie in der Praxis wirkungslos, wie z. B.: „Die Anstalt arbeitet frühzeitig

mit den Kommunen, den Agenturen ... usw. zusammen um zu erreichen, dass die Straf- und Jugendstrafgefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen...“.

Die Entlassungsvorbereitungen und die hier zwar stärker herausgestellte Zusammenarbeit der Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz im Sinne der weiteren Verzahnung rückt in diesem Prozess stärker in den Fokus, wird jedoch nicht ausreichend mit dem hierfür erforderlichen Nachdruck schriftlich dargelegt und im Gesetzentwurf festgeschrieben.

Die hier stärker herausgestellte Zusammenarbeit der ambulanten und stationären Sozialen Dienste rückt zwar näher in den Fokus, wird jedoch oft nicht konkret benannt. Es gibt etliche Kann-Bestimmungen. Dies führt auf der einen Seite dazu, dass kein verpflichtender Auftrag besteht, andererseits in der Konsequenz auch zu Unklarheiten in der Aufgabenverteilung und Unsicherheiten bei den Kollegen und Kolleginnen der Sozialen Dienste. Mit Blick auf den vorliegenden Entwurf ist festzustellen, dass im Kontext der Aufnahme-, Diagnose- und Vollzugsplanung nun verstärkt auch die Bewährungshilfe einbezogen werden soll. Sowohl beim Übergang in den Vollzug, als auch im Zusammenhang mit der Reintegration nach *der* Haft wird die Einbeziehung und Kooperation u. a. *mit* der Bewährungshilfe mehrfach deutlich herausgestellt. Ungeachtet der zweifellos sachlich korrekten und aus pädagogischer Sicht zu begrüßenden Verwendung der Methode „Netzwerkarbeit“ entsteht der Eindruck, als würden originäre Aufgaben des stationären Sozialdienstes der JVA auf die sozialen Dienste in der Justiz verlagert.

Im Weiteren wollen wir zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfes, die unsere Tätigkeit im Fachbereich Bewährungshilfe/Führungsaufsicht maßgeblich berühren, ausführlicher Stellung nehmen und stützt sich dabei auch auf die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungs- und Gerichtshilfe Thüringen vom 20.11.2012.

### **§ 13 Diagnoseverfahren**

Entsprechend den Ausführungen sollen im Rahmen des Diagnoseverfahrens Erkenntnisse der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe oder auch der Führungsaufsichtsstellen genutzt werden. Die Beteiligung der vorgenannten Institutionen, so sie mit dem Verurteilten über einen gewissen Zeitraum zusammengearbeitet haben, bietet sich an und kann bei der Beurteilung des Verurteilten bzw. bei der anschließenden Vollzugsplanung nur von Vorteil sein. Zunehmend werden von den Jugendstrafanstalten und Justizvollzugsanstalten die letzten Berichte des Bewährungshelfers angefordert, wobei die Inhalte solcher Schreiben für die Vollzugsplanung oder im Rahmen der Diagnoseverfahren eher unbrauchbar bzw. unzureichend sein dürften. Der letzte Bericht befasst sich meist mit dem Widerruf zugrunde liegenden Auflagen- und Weisungsverstößen und sagt mehrheitlich wenig über die persönlichen Stärken oder über Defizite des vormals Unterstellten aus. Auch zu anderen für die Vollzugsplanung wesentlichen Punkten, wie zum Beispiel zu protektiven Faktoren oder zu den Ursachen von neuerlicher Straffälligkeit ist in diesen Berichten mehrheitlich nichts oder zu wenig enthalten. Aus vorgenannten Gründen sollte die Kontaktaufnahme zu den vormaligen Hilfesystemen (Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe o. ä.) standardisiert und nicht optional erfolgen und nach Möglichkeit nicht durch die Übersendung eines letzten Berichtes erledigt werden können. Eine Berichterstattung nach konkreten Fragestellungen des

Sozialdienstes der JVA, welche für die Vollzugsplanung bedeutsam sind, wäre vorstellbar und erscheint sinnvoller. Die Klärung **datenschutzrechtlicher Aspekte** im Vorfeld ist dabei jedoch erforderlich.

## § 14 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Hinsichtlich der benannten Beteiligung der Bewährungshilfe innerhalb der letzten 12 Monate vor Entlassung des Verurteilten ist unter rein sozialpädagogischen Gesichtspunkten nichts Negatives an einer frühzeitigen Zusammenarbeit zwischen den stationären und den ambulanten Diensten zu finden.

Hierbei dürften sich aber strukturelle bzw. organisatorische Schwierigkeiten ergeben: Der zuständige Bewährungshelfer bzw. die zuständige Bewährungshelferin wird entsprechend der Geschäftsverteilung, also in Abhängigkeit der Wohnsitznahme des Verurteilten und unter Berücksichtigung der aktuellen Fallzahlenbelastung, festgestellt. Somit ist die Zuständigkeit eines bestimmten Bewährungshelfers erst kurz vor der Entlassung zu ermitteln. Voraussetzung für eine Mitarbeit des nach der Entlassung zuständigen Bewährungshelfers ist also, dass der zukünftige Wohnort des zu Entlassenden feststeht und eine Übernahme durch die Bewährungshilfe nach deren Aktenordnung / Arbeitsgrundsätzen und den entsprechenden Gesetzen stattfinden kann. Die Übernahme von Bewährungshilfeprobanden noch während sich diese in der Haft befinden, würde die Fallzahlenbelastung der Sozialen Dienste vermutlich deutlich erhöhen. Letztlich wird sich während des Vollzuges (12 Monate vor TE) nicht abschätzen lassen, ob z. B. das jeweils zuständige Gericht einem Antrag auf vorzeitige Entlassung zustimmen wird oder nicht.

Es kann in Einzelfällen sinnvoll sein, Entlassungsanschriften vor der vorzeitigen Entlassung zu überprüfen, z.B. mittels Gerichtshilfeauftrag, da hier von den Inhaftierten teilweise unzutreffende Angaben gemacht werden. Die Mitteilungen der Bewährungshilfe zur Lebenssituation eines ehemals Unterstellten dürften von herausragender Bedeutung sein. Allerdings ist mit Blick auf die begrenzten Kapazitäten der Sozialen Dienste in der Justiz davon auszugehen, dass eine persönliche Teilnahme des jeweiligen Bewährungshelfers an einer Konferenz zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans nur in Ausnahmefällen realisierbar sein wird, da dies einen deutlich zeitlichen und organisatorischen Aufwand bedeutet. Hinzukommend sind im vorliegenden Entwurf **keine Angaben zum Umgang mit dem Datenschutz enthalten** bzw. **Ist keine Legitimation** für Einzelfallkonferenzen unter Beteiligung der Bewährungshilfe **ersichtlich**.

## § 50 Vorbereitung der Eingliederung

Im § 50 Abs. 2 wird formuliert, dass sich Bewährungshilfe und Führungsaufsicht frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung beteiligen sollen. Im Kontext ist nicht klar, wie sich "Führungsaufsicht" an einer Integration beteiligen soll. Sollte hier die Führungsaufsichtsstelle gemeint sein, so ist unter Berücksichtigung der dortigen Fallzahlen eine Beteiligung an der Integration eines einzelnen Strafgefangenen vollkommen unrealistisch. Es ist auch nicht ersichtlich, mit welchen konkreten Maßnahmen die Führungsaufsichtsstelle im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages bei der beruflichen und sozialen Integration tätig werden soll. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gem. § 68e StGB in Zeiten des Vollzuges die Führungsaufsicht ruht, weshalb weder die Führungsaufsichtsstelle noch die Bewährungshilfe zuständig

ist. Da es sich bei der vorweg genannten Norm um eine bundesrechtliche Vorschrift handelt, müsste wohl die landesrechtliche Regelung nachgebessert werden. Bisher war die soziale und berufliche (Re-) Integration des Strafgefangenen Aufgabe der stationären und der ambulanten sozialen Dienste. Solange sich der Verurteilte in der Haft befindet, ist der Sozialdienst der JVA zuständig und nach der Entlassung wird die Betreuung durch die ambulanten Sozialen Dienste in der Justiz fortgeführt, sofern eine Reststrafenaussetzung erfolgte oder Führungsaufsicht eingetreten ist.

Nun wird im hier besprochenen Gesetzesentwurf eine Verschiebung innerhalb dieser bisher klaren Aufgabenverteilung initiiert:

Die ambulanten Sozialen Dienste in der Justiz sollen nun Kernaufgaben des Sozialdienstes der JVA übernehmen bzw. sich an den Integrationsbemühungen maßgeblich beteiligen. Hierfür stehen der Bewährungshilfe keine Ressourcen zur Verfügung, die Zeit reicht bereits jetzt nicht aus, um den gesetzlichen Auftrag unter Wahrung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften hinreichend umzusetzen. Die Hilfestellung für einen in der Haft befindlichen Verurteilten dürfte zudem für einen ambulanten Dienst schwierig sein. Die Unterstützungsleistungen der Bewährungshilfe sind in ihren Grundsätzen und den dabei angewandten Methoden auf die Mitwirkung des Probanden ausgerichtet. Bemühungen des Bewährungshelfers um berufliche Integration können ohne den Probanden nicht zum Erfolg führen. Für die meisten Regelungen ist die Anwesenheit des Probanden formalrechtlich (Anträge, Verträge etc.) zwingend erforderlich. Der zukünftig zuständige Bewährungshelfer müsste unter Beachtung vollzuglicher Regeln und Bestimmungen Absprachen, Vorstellungsgespräche und Wohnungsbesichtigungen organisieren. Es wird bei dieser beispielhaften Aufzählung deutlich, dass derartige Unterstützungsangebote durch die Bewährungshilfe nicht erbracht werden können, solange sich der Proband in der Haft befindet.

Wir müssen an dieser Stelle darauf hinweisen, dass derartige Unterstützungsangebote der Bewährungshilfe auch den üblicherweise nicht inhaftierten Probanden mehrheitlich *nicht* zuteil werden, da hierfür seit Jahren keine Kapazitäten vorhanden sind. Möglicherweise sind im Kontext der vorgenannten sozialen und beruflichen Integration der Bewährungshilfe und „Führungsaufsicht“ andere Aufgaben zugeordnet, welche sich dann aber aus dem Gesetzestext nicht nachvollziehbar ergeben. Für alle Beteiligten, insbesondere für die Sozialen Dienste der JVA und die Sozialen Dienste in der Justiz, ist es wichtig, dass eine klare Trennung der jeweiligen Aufgabenbereiche erfolgt. Eine Vermischung der Zuständigkeiten befördert bei den Akteuren Unsicherheit bzgl. der eigenen Aufgaben. Diese Unsicherheiten bei der Abgrenzung vom Arbeitsbereich der anderen Dienste, werden im schlechtesten Fall zulasten des Hilfebedürftigen gehen. Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass den wichtigen und sinnvollen Regelungen dieses Entwurfes für ein Landesjustizvollzugsgesetz die aktuelle Situation der Sozialen Dienste (JVA und Bewährungshilfe) gegenüberzustellen ist. Einer Umverteilung von Aufgaben des Sozialdienstes der JVA hin zu den ambulanten Sozialen Diensten in der Justiz muss angesichts der Belastung der Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen energisch entgegengetreten werden.

Für eine weiterführende gemeinsame Zusammenarbeit stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Holger Gebert  
Bundesvorsitzender

